



# Hinweisblatt zur Kennzeichnung von Wein nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

## Wein ist ein Lebensmittel

Die Lebensmittelinformationsverordnung ([Verordnung Nr. 1169/2011](#), kurz: LMIV) gilt grundsätzlich für alle Lebensmittel. Unter Verweis auf die Verordnung Nr. 178/2002 sind Lebensmittel „alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.“

Zwar werden einige Ausnahmen genannt. Wein fällt jedoch nicht unter diese Ausnahmen. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass die neue Lebensmittelinformationsverordnung auch auf Weine angewendet werden muss.

## Welche Angaben sind bei der Wein-Kennzeichnung nach der LMIV nicht erforderlich?

Die LMIV nennt für Wein folgende Ausnahmen für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (siehe Artikel 16 Absatz 4 LMIV):

- ✓ Verzeichnis der Zutaten,
- ✓ Nährwertdeklaration.

Außerdem nennt der Angang X folgende Ausnahme: Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist nicht erforderlich bei Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben sowie aus Weintrauben oder Traubenmost gewonnenen Getränken.

Sie können also beim Verkauf von Wein laut der LMIV auf folgende Angaben verzichten:

- ✓ Verzeichnis der Zutaten
- ✓ Nährwertdeklaration
- ✓ Mindesthaltbarkeitsdatum.

## Welche Angaben sind bei der Wein-Kennzeichnung nach der LMIV erforderlich?

Ab dem 13.12.2014 sind folgende Angaben verpflichtend:

- a. die Bezeichnung des Lebensmittels



- b. Nennung von Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (z. B. „Enthält Sulfite“, siehe [Anhang II der LMIV](#))
- c. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- d. die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- e. gegebenenfalls Anweisungen für Aufbewahrung und/oder die Verwendung;
- f. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- g. das Ursprungsland oder der Herkunftsort (z.B. wenn die Gefahr einer Irreführung besteht);
- h. eine Gebrauchsanleitung als Text, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- i. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent (Das Symbol „% vol“ ist der Angabe anzufügen. Der Angabe darf der Zusatz „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ bzw. „alc.“ vorangestellt werden).

## Gibt es Übergangsfristen?

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) gilt ab dem 13.12.2014. Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch vollständig abverkauft werden. Eine Umetikettierung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Die [Wettbewerbszentrale](#) weist jedoch darauf hin, dass die Informationspflichten im Fernabsatz gegenüber Verbrauchern eingehalten werden müssen: „Auch bei Altprodukten im Onlinehandel müssen die Pflichtinformationen nach der LMIV im Internet vor Abschluss des Verkaufes angegeben werden. Hintergrund ist, dass die Umgestaltung der Artikelbeschreibung im Internetauftritt einen wesentlich geringeren Aufwand bedeutet, als der wirtschaftliche Schaden, der durch ein Umlabeling zu erwarten wäre“.